

MUSTER

KONZERT-/AUFFÜHRUNGSVEREINBARUNG

zwischen

1)

vertreten durch
nachstehend kurz "Veranstalter" genannt,

und der bzw. dem Künstler:in / der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts
(Nicht Zutreffendes streichen)

2)

vertreten durch
nachstehend kurz "Künstler" genannt,

wurde am bereits mündlich folgender Vertrag geschlossen, der hiermit lediglich aus formellen Gründen schriftlich fixiert wird:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Veranstalter verpflichtet den Künstler für folgende(n) konzertmäßige/m Darbietung/en:

Programm:

Datum:

Veranstaltungsort:

Veranstaltungsart:

Die Veranstaltung beginnt um: Einlass um:

Die Spielzeit beträgt: in der Zeit von bis

Die Auftritte erfolgen um ca.:

Der Künstler wird begleitet von :.....

§ 2 Vergütungsvereinbarung

Der Veranstalter zahlt dem Künstler folgende Vergütung:

- Als Festhonorar: EUR zzgl..... % Ust. = EUR
mithin brutto EUR
- Eine Beteiligung an den Netto-Eintrittseinnahmen iHv % zzgl. ges. USt.
nach Abzug von
bei einem Eintrittspreis von mind. EUR
und einer Garantie von EUR
- Eine Beteiligung von % an den EUR übersteigenden Eintrittseinnahmen
- Zusätzlich zahlt der Veranstalter:

§ 3 Reisekosten und Catering

- Der Veranstalter trägt, wie vereinbart, die Kosten der **Übernachtung inkl. Frühstück** für den Künstler und seine Reisegruppe in einem Hotel der Kategorie ... Sterne für insg.
..... Personen für folgende Nächte:
Zimmernaufteilung:
- Der Veranstalter bucht das **Hotel** und gibt die Hotelanschrift nachfolgend bzw. rechtzeitig im Voraus bekannt:
Hoteladresse:
E-mail Tel./Fax:
- Der Veranstalter zahlt, wie vereinbart, eine **Hotelkostenpauschale**
iHv EUR zzgl.% Ust. = EUR insgesamt EUR
- Der Künstler trägt seine Übernachtungskosten selbst.

- Der Veranstalter erstattet dem Künstler neben der Vergütung gem. § 2, wie vereinbart, folgende **Reisekosten**:
 - Bahn- / Flugkosten (*nicht Zutreffendes streichen*)
für Personen für folgende Strecken
Flugklasse
 -
 - angefallene Fahrtkosten per PKW (entspr. den ges. Freibeträgen).
- Der Veranstalter bucht und zahlt, wie vereinbart, folgende/n **Flug/Flüge** für den Künstler und seine Reisegruppe:
.....
- Der Veranstalter zahlt, wie vereinbart, eine **Reisekostenpauschale**
iHv EURzzgl.% Ust. = EUR insgesamt EUR
- Der Veranstalter zahlt, wie vereinbart, eine **Verpflegungspauschale**
iHv EUR zzgl.% Ust. = EUR insgesamt EUR
- Der Veranstalter stellt, wie vereinbart, ein **Catering** gem. angefügtem Rider.

§ 4

Fälligkeit und Steuerbarkeit der Gesamtvergütung

1. Die Vergütungen und Garantiezahlungen gem. § 2 sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- Eine Vorauszahlung iHv zzgl. ges. USt ist gegen Rechnungstellung durch Überweisung bis zum
.....
zahlbar an:
auf das Bankkonto
- Restbetrag in Höhe von in bar vor Beginn des Auftritts des Künstlers.
Der fristgemäße Eingang der Zahlungen ist für den Künstler wesentlich.
- Am Veranstaltungstag in bar vor Beginn des Auftritts des Künstlers.

2. **Einnahmeteilungen gem. § 2** sind zahlbar in bar gegen Vorlage der Abrechnung unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung.
3. **Erstattungen gem. § 3** erfolgen unverzüglich gegen Vorlage entsprechender Belege bzw. nach Rechnungstellung, spätestens jedoch zusammen mit der Vergütungszahlung am Veranstaltungstag.
4. **Der Künstler hat seinen Wohnsitz /ständigen Aufenthalt in Deutschland. Er versteuert sein Einkommen in Deutschland selbst.**

Steuernummer / USt-IdNr :Finanzamt:

5. **Der Künstler hat keinen inländischen Wohnsitz. Er ist mit seinen Einnahmen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig.**

- Der Veranstalter nimmt von der Gesamtvergütung des Künstlers den Steuerabzug gem. § 50 a Abs. 5 EStG vor und führt die Steuer fristgemäß an das für ihn zuständige Finanzamt ab. Er erteilt dem Künstler auf Verlangen nach amtlich vorgeschriebenem Muster eine Bescheinigung über den Einbehalt und die Abführung der Steuer.
- Das Honorar versteht sich netto/steuerfrei. Die Steuern gem. § 50 a Abs. 5 EStG werden vom Veranstalter übernommen. Dieser zahlt den Steuerbetrag fristgemäß an das zuständige Finanzamt und erteilt dem Künstler auf Verlangen darüber eine Quittung.

6. **Der Künstler wird bei dieser Vereinbarung vertreten durch**

.....

Alle vereinbarten Vergütungszahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung an die Agentur geleistet werden.

§ 5

Nebenleistungspflichten des Veranstalters

- Diesem Vertrag ist entsprechend den mündlich getroffenen Vereinbarungen eine

Bühnenanweisung, bestehend aus Seite(n),

beigeheftet. Sie regelt die Details der Veranstaltungsdurchführung und die vom Veranstalter zusätzlich übernommenen Leistungspflichten. Die Bühnenanweisung ist wesentlicher Bestandteil der hiermit bestätigten Vereinbarung. Der Veranstalter bestätigt den Empfang und die Kenntnisnahme.

Sollte dem Veranstalter aus räumlichen oder technischen Gründen die Einhaltung einzelner Punkte unmöglich sein, wird er den Künstler unverzüglich nach Erhalt dieses Dokumentes informieren. Die Parteien werden sodann eine Kompromisslösung finden, die dem Zweck der in der Bühnenanweisung enthaltenen Regelung am weitesten entspricht.

- Der Veranstalter stellt dem Künstler während der Veranstaltung kostenlos zur Verfügung:
 - Eine spielfertige Bühne samt aller benötigter Aufbauten, Podeste und Sicherungsabsperungen falls benötigt.
 - Strom und folgende Stromanschlüsse:
 - Zum Aufbau ab und für den Abbau nach der Veranstaltung mit dem Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik erfahrene Hilfskräfte.
 - abschließbare(n), mit Spiegel, Waschgelegenheit, ausreichenden Sitzgelegenheiten und Garderobenständern ausgerüstete(n) Garderobenraum/räume mit möglichst direktem Bühnenzugang.
 - Ein/e/n technisch einwandfreie/s/n Klavier/Flügel/Orgel, gestimmt nach Kammerton "a" = 880-886 Hz.
 - Getränke und Verpflegung in angemessenem Umfang für den Künstler und seine Begleitgruppe.
- Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass während der gesamten Aufbau-/Proben- und Veranstaltungszeit ein mit den Räumlichkeiten und der Veranstaltungstechnik vertrauter Veranstaltungsleiter anwesend und für ihn ansprechbar ist.

.....
Name / Tel. / mail

- Sonstige Leistungspflichten des Veranstalters:

§ 7

Nebenleistungspflichten des Künstlers

Der Künstler stellt auf seine Kosten:

- Eine Beschallungsanlage einschließlich Bedienung.
- Das Bühnenlicht einschließlich Bedienung.
- Das zur Bedienung der Ton- und Lichanlage erforderliche Personal.

§ 8

Vorbereitung der Veranstaltung

- Der Veranstaltungsraum muß am Veranstaltungstag für den Aufbau / Soundcheck des Künstlers ab Uhr geöffnet sein. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass der Künstler ungestört

einen Soundcheck im Veranstaltungsaal durchführen kann. Eine Verpflichtung des Künstlers zum Soundcheck besteht nicht.

- Der Künstler ist verpflichtet, in der Zeit von Uhr bis Uhr an einer Ablaufprobe teilzunehmen.
- Der Veranstalter wird den Saal für das Publikum nicht vor Uhr öffnen.

§ 9 Gebietsschutzklausel

Der Künstler verpflichtet sich, Tage vor und Tage nach dem mit diesem Vertrag kontrahierten Veranstaltungstermin im Umkreis von km Luftlinie ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Veranstalters nicht öffentlich aufzutreten.

§ 10 Generalien

1. Diese Vereinbarung fasst die zwischen den Parteien bereits getroffenen Vereinbarungen zusammen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zusammenfassung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der Form seiner Darbietung Weisungen des Veranstalters. Dem Veranstalter sind Stil und Art der Darbietung des Künstlers bekannt. Der Künstler ist nur an die vereinbarten und hier bestätigten Bedingungen gebunden. Disposition und Regie seiner Darbietung obliegen dem Künstler. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist unabhängig von dem Erfolg des Künstlers in seiner Darbietung beim Publikum.
3. Erbringt der Veranstalter seine ihm aus diesem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht und wird die Durchführung der Veranstaltung dadurch unmöglich oder erheblich erschwert, so ist der Künstler zur Selbstvornahme berechtigt, ohne dass es hierzu einer Fristsetzung bedarf. Er darf in diesem Fall auf Kosten des Veranstalters die geschuldete Nebenleistung selbst oder durch Dritte erbringen lassen, ist hierzu jedoch nicht – auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Schadensminderungspflicht - verpflichtet.
4. Entfällt der Auftritt durch Verschulden/Absage des Veranstalters oder aus einem anderen, vom Veranstalter verursachten oder in seiner Risikosphäre liegenden Grund, zahlt der Veranstalter
 - die in § 2 vereinbarte Vergütung. Ersparte Aufwendungen des Künstlers werden abgezogen. Der Künstler wird dem Veranstalter etwa ersparte Aufwendungen mitteilen.
 - gegen Rechnungstellung vom Künstler verauslagte Kosten gem. § 3.
 - anstatt der vereinbarten Umsatzbeteiligung gem § 2 eine Pauschale für entgangenen Umsatz in Höhe von

.....

Übersteigt die vereinbarte Beteiligung des Auftragnehmers an den zum Zeitpunkt der Absage verkauften Eintrittskarten die vorstehende Pauschale, tritt die entsprechende Beteiligung an ihre Stelle

Zahlungen gem. Zif. 4 sind nicht steuerbar.

5. Ist der Künstler oder ein Mitglied der Künstlergruppe durch Krankheit verhindert, so ist dies dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die vereinbarten Leistungspflichten der Parteien entfallen. Weitere Ansprüche werden gegenseitig ausgeschlossen.
6. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers, seiner Musiker und Hilfskräfte sowie für die vom Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes der/des Künstler(s) am Veranstaltungsort.
7. Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß weder er noch Dritte die Darbietung des Künstlers ohne dessen ausdrückliche schriftliche Genehmigung audiovisuell (Video, Film, Ton und/oder durch ein sonstiges Aufnahmesystem) aufnehmen oder aufnehmen lassen.
6. Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

§ 11 Zusatzvereinbarungen

.....

_____, den _____, den _____

(Unterschrift Veranstalter)

(Unterschrift Künstler bzw. Vertreter)